

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Albers (Die Linke)

vom 05. März 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. März 2008) und **Antwort**

Kooperationsvertrag zwischen der Humboldt-Universität (Medizinische Fakultät Charité) und der Helios Kliniken GmbH vom 8. Mai 2001

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft, ausgenommen die Frage 2, Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Charité – Universitätsmedizin Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1. Aus welcher Formulierung des Kooperationsvertrages zwischen der Charité und der Helios Kliniken GmbH lässt sich als Ziel des Vertrages eine Verpflichtung der Charité zu Forschungsaktivitäten und -zahlungen am Standort Buch bis 2021 ableiten?

Zul.: Die mit dem Trägerwechsel für die bis dahin universitären Robert-Rössle/Franz-Volhard-Kliniken verbundene Zielsetzung ist in dem Trägerwechselvertrag zwischen dem Land Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, die zur der Zeit vertretungsbefugt für die Charité war, und der Helios Kliniken GmbH in der Präambel eindeutig festgehalten. Danach ist es das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien, am traditionellen Gesundheitsstandort Berlin-Buch, das Zusammenwirken von Krankenhausversorgung, biomedizinischer Forschung und Biotechnologiefirmen weiter zu fördern und die dynamische Entwicklung des Wissenschafts- und Gesundheitsstandortes aktiv zu unterstützen. Zu diesem Zweck ist in § 31 des Trägerwechselvertrages der ergänzende Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Charité Bestandteil des Vertrages.

Auch der Kooperationsvertrag enthält in der Präambel das Ziel die nationalen und internationalen Erfolge in

Wissenschaft und Forschung der Robert-Rössle-Klinik und Franz-Volhard Klinik sicherzustellen und weiter zu entwickeln. Durch den Teilbetriebsübergang der bisherigen universitären RRK/FVK auf den privaten Träger für den Bereich der Krankenversorgung soll der ordnungsgemäße Forschungs- und Wissenschaftsbetrieb gerade nicht gefährdet werden.

Nach § 12 des Kooperationsvertrages ist dieser auf Dauer angelegt und kann erstmals zum 31.12.2021 ordentlich gekündigt werden. Das Landgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 22. Januar 2008 (27 O 1217/07) zur Verpflichtung der Charité aus dem Kooperationsvertrag u.a. ausgeführt, dass die Charité „ihre Verpflichtungen daraus nur durch einen glatten Vertragsbruch einstellen“ könnte und dass es sich bei der Charité „nicht um ein windiges Unternehmen“ handle, das „heute seine gestern eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr interessiert und Verträge nicht einhält, sondern um die renommierte Universitätsklinik des Landes Berlin, die nicht einfach Verträge brechen kann, sondern das, was sie vertraglich vereinbart hat, auch einhält.“

2. Kann der Senat bestätigen, dass von den ursprünglich vier Charité-Professoren (C4) am Standort Buch aktuell nur noch einer dort arbeitet? Teilt der Senat die Auffassung, dass sich daraus zwingend ein Rückgang bei dem Aufwand an Forschungsmitteln der Charité für den Standort Buch ergibt? Wenn ja, wie lässt sich dann der immer noch sehr hohe Anteil an Forschungsmitteln seitens der Charité für den Standort Buch erklären?

Zu 2.: Nach wie vor tragen vier C4-Professoren der Charité die Verantwortung für die ambulante und stationäre Krankenversorgung in folgenden Kliniken des Helios-Klinikums Berlin-Buch:

Robert-Rössle-Klinik/Chirurgie und Chirurgische Onkologie: Prof. S.

Robert-Rössle-Klinik/Hämatologie, Onkologie und Tumormimmunologie: Prof. D.

Franz-Volhard-Klinik/Nephrologie: Prof. L.

Franz-Volhard-Klinik/Klinische und molekulare Kardiologie: Prof. D.

Die Cecilie-Vogt-Klinik für Neurologie steht derzeit unter der wissenschaftlichen Leitung von Frau Prof. Z., ab dem 1.3.2010 wird sie auch als Chefärztin der Klinik tätig werden.

3. Seit wann besteht das Kooperationsabkommen zwischen der Charité und dem Max-Delbrück-Centrum (MDC) und wann wurde es unterzeichnet? Welche besonderen Forschungsschwerpunkte wurden im Rahmen dieses Abkommens wahrgenommen, und wie hoch waren die von den beiden Kooperationspartnern eingebrachten Forschungsmittel?

Zu 3.: Das Kooperationsabkommen zwischen dem MDC und der Charité besteht seit 21./22. September 1992.

Ziel der Kooperation ist die Verbindung von klinischer Forschung und Grundlagenforschung insbesondere hinsichtlich molekularbiologischer, zellbiologischer und physiologischer Methoden auf dem Gebiet der Tumor- und Herz-Kreislaufforschung.

Von beiden Kooperationspartnern eingebrachte Forschungsmittel (jeweils in Mio. Euro):

	Charité	MDC
2001		4,9
2002	6,0	4,7
2003	5,77	4,8
2004	4,7	4,9
2005	5,78	4,9
2006	5,9	4,8
2007	5,9	4,9

Weiterhin wurden von beiden Kooperationspartnern zusätzlich Sachleistungen bereitgestellt.

4. Was unterscheidet dieses Abkommen mit dem MDC hinsichtlich seines Forschungsspektrums von dem 2007 neu etablierten Experimental and Clinical Research Center (ECRC) zwischen Charité und MDC, mit dem nach Meinung der Charité eine grundlegend neue Situation entstanden ist?

Zu 4.: Das ECRC ist durch eine internationale Begutachtung im Jahr 2006 zur Förderung empfohlen worden. Das neue am ECRC über die bisherige Kooperation zwischen der Charité und dem MDC hinaus ist die spezifische Ausrichtung als Translationszentrum, welches von

der molekularen Forschung bis hin zu Patientenstudien eine tragfähige Brücke schlagen soll. Es ist insoweit eine Ausweitung der Kooperationsinhalte in Bezug auf die krankheitsorientierte Grundlagenforschung, die im ECRC ihre neuen Erkenntnisse direkt und schneller an die Patienten bringen kann. Diese Erweiterung entspricht internationalen Entwicklungen; damit besteht mit der Etablierung des ECRC Anfang 2007 eine neue inhaltliche, strukturelle und organisatorische Situation am Campus Berlin-Buch.

5. Wenn seitens der Charité zukünftig weniger klinische zugunsten mehr experimenteller Forschung betrieben werden soll: Wie wirkt sich das auf den zukünftigen Bedarf an Betten für Zwecke der klinischen Forschung aus, die seitens Helios vorzuhalten sind?

Zu 5.: Klinische Studien müssen natürlich mit und an Patienten durchgeführt werden. Hierzu werden auf der Basis der von den Kostenträgern im Gesundheitswesen finanzierten Regel- und Maximalversorgung besondere Diagnose und Therapieverfahren eingesetzt, die aus Mitteln der klinischen Forschung getragen werden müssen, da sie seitens der Kostenträger nicht bezahlt werden. Die Bettenkontingente der Kooperationskliniken in Buch sind, wie im übrigen an vielen Krankenhäusern in Deutschland und Berlin, auch an der Charité, kleiner geworden. Das Bett gilt insgesamt nicht mehr als die relevante Bezugsgröße in der Krankenversorgung, viele Behandlungen erfolgen inzwischen ambulant (natürlich immer mit einer Klinik im Hintergrund, die bei ungünstiger Entwicklung eine stationäre Aufnahme des Patienten sofort realisieren kann). Das gilt auch für die klinische Forschung. Die Größe der Kliniken ist aber nach Einschätzung der Charité für die Aufgaben des ECRC auskömmlich.

6. Wie viele der beim Verkauf der beiden Charité-Kliniken an Helios ausgewiesenen 150 universitären Betten stehen aktuell noch für Tätigkeiten der Charité in Forschung und Lehre zur Verfügung (bitte nach Fachdisziplinen auflisten)?

Zu 6.: Mit dem Trägerwechsel ist die Krankenversorgung vollständig auf Helios übertragen worden. Seit diesem Zeitpunkt wurden im Krankenhausplan keine „universitären Betten“ mehr in Buch ausgewiesen. Im Rahmen des Kooperationsvertrages mit Helios ist aber sichergestellt, dass die Charité weiterhin klinische Forschung in Buch in den Bereichen gem. Antwort Nr. 2 durchführen kann.

7. Seit Abschluss des Kooperationsvertrages mit Helios 2001 haben zahlreiche Veränderungen stattgefunden. Kam vor diesem Hintergrund § 1(2) des Vertrages zur Anwendung, der für solche Entwicklungen

notwendige Ergänzungen und Anpassungen des Vertrages ausdrücklich vorsieht? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Zu 7.: Zur Anpassung an Veränderungen in der Zusammenarbeit wurden zusätzliche Absprachen oder Vereinbarungen getroffen, beispielsweise mit einer zusätzlichen Vereinbarung anlässlich der Etablierung des weiteren Forschungsschwerpunkts auf dem Gebiet der molekularen Neurologie.

Berlin, den 20. März 2008

In Vertretung

Dr. Hans-Gerhard Husung
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2008)